



Flechtner Olivier, Schneuwly André

Umsetzung des Art. 19 BV und des kantonalen Schulgesetzes in Asylzentren

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 17.12.19

DICS/DSAS

Begehren

Am 6. Mai 2019 fällte das Bundesgericht zwei Entscheide, welche festhielten, dass der Artikel 19 der Schweizer Bundesverfassung (BV), in welchem der Anspruch auf Grundschulunterricht verankert ist, auch für Personen Anwendung findet, welche sich in einem Asylprozess befinden (2C_892/2018 und 2C_893/2018). Wie das Bundesgericht festhält, ist dies insbesondere auch auf den Inhalt des Unterrichtes anzuwenden. Dabei können durchaus auch vorübergehende Sonderbeschulungen in Frage kommen, um besondere Bedürfnisse oder Situationen zu berücksichtigen oder den Regelschulunterricht nicht zu gefährden; Voraussetzung bleibt aber, dass der Regelschulunterricht angestrebt wird und Ausnahmen anhand nachvollziehbarer Kriterien definiert werden und entsprechend deklariert sind.

Das Bundesgericht unterscheidet dabei nicht nach den Verfahren, in welchen sich die anspruchsberechtigten Personen befinden und insbesondere auch nicht danach, ob es sich um Personen handelt, die bereits einen positiven Entscheid erhalten haben, noch auf den Entscheid warten oder einen (negativen) Entscheid erhalten haben.

Dies bedeutet wiederum, dass auch die anspruchsberechtigten minderjährigen Personen im Bundesasylzentrum Guglera (BAZ) Anspruch auf einen vollumfänglichen, dem kantonalen Schulgesetz entsprechenden Unterricht haben. Dies wiederum zieht konkret Fragen der Praktikabilität nach sich.

Während es unbestritten sein dürfte, dass die besonderen Umstände im BAZ Guglera dazu führen, dass das Schulgesetz nicht identisch umgesetzt werden kann, wie es im Regelunterricht der Fall ist, erscheint es den Unterzeichnenden dennoch unerlässlich, dass der Kanton Freiburg transparent darlegen kann, welche Massnahmen konkret umgesetzt werden können, welche Lücken bestehen und welche davon auf nicht beeinflussbare Faktoren zurückzuführen sind.

Wir stellen dem Staatsrat darum die folgenden Fragen:

1. Teilt die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) die Einschätzung, wonach die zitierten Urteile des Bundesgerichtes ebenso unmittelbare Wirkung auf die kantonale Umsetzung der BV erzielen, wie dies beim Urteil 2C_206/2016 (zur Frage der Kostenbeteiligung der Eltern am obligatorischen Schulunterricht) der Fall war?
2. Welche Massnahmen hat die EKSD unternommen, um die in den Urteilen festgehaltenen Grundsätze umzusetzen?
3. Wie viele Personen mit Anspruch auf den obligatorischen Schulunterricht befinden sich derzeit (Dezember 2019 bis zur Beantwortung der vorliegenden Frage) im BAZ Guglera und in kantonalen Asylzentren? Wie teilen sich diese auf die jeweiligen Altersgruppen auf? Wie lange halten sich diese Personen im Durchschnitt in den jeweiligen Zentren auf?

4. Welche Fächer werden derzeit im BAZ Guglera unterrichtet, und welche in den kantonalen Asylzentren? Seit wann werden diese unterrichtet? Wie viele wöchentliche Schulstunden besuchen die anspruchsberechtigten Personen? In welchen Sprachen wird unterrichtet? Welches sind die bisherigen Erfahrungen?
 5. Wie werden die Lehrpersonen auf die besonderen Umstände im BAZ Guglera oder den kantonalen Asylzentren vorbereitet? Werden die Lehrpersonen insbesondere auf den Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen sensibilisiert? Welchen Beitrag leistet hierbei der Bund? Welche Ressourcen werden hierfür durch den Kanton zur Verfügung gestellt?
 6. Werden bei Kindern mit Entwicklungsrückständen vor dem Start in die Schule heilpädagogische Fördermassnahmen angeboten? Wer erfasst diese Kinder? Wird der Früherziehungsdienst einbezogen?
 7. Durch wen werden die Lehrpersonen entlohnt? Wie stellt sich die EKDS zur Umsetzung des Art. 67 SchG, wonach die Standortgemeinde 50% der Lohnkosten übernehmen müsste? Welche Massnahmen bestehen, um die Gemeinden hiervon zu entlasten?
 8. Erhält die EKSD die notwendigen Informationen rechtzeitig, um die Einschulung der anspruchsberechtigten Personen organisieren zu können?
 9. Welche Unterstützung erhält die EKSD vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bezug auf die Umsetzung des Verfassungsauftrages von Art. 19 BV?
-